

VIII, 208  
5. Juni 1962

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 14. Juni 1963

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen	125
28. 5. 1963	Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung	125
31. 5. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	126
31. 5. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	126
1. 6. 1963	Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	126
28. 5. 1963	Änderung der Satzung der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt	132

## Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen

Vom 24. Mai 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit Art. 88 a Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung wird den Regierungen für diejenigen Beamten im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen übertragen, für die sie Ernennungsbehörden sind.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 24. Mai 1963

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Dr. M a u n z, Staatsminister

## Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durch- führung der Ersten Strahlenschutzverordnung

Vom 28. Mai 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 21. Dezember 1962 (GVBl. S. 348) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

### § 1

Die Bayerische Auswertungsstelle für Strahlendosimeter in Erlangen — im folgenden Auswertungsstelle genannt — ist für den Bereich des Freistaates Bayern verpflichtet, die Meßwerte nicht

offen anzeigender, unlöscharer Dosismesser für Personen auszuwerten, bei denen die Messung der Personendosis durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Die Tätigkeit der Auswertungsstelle richtet sich nach § 36 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430), nach den Bestimmungen dieser Verordnung sowie nach den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Weisungen.

### § 2

Die Auswertungsstelle ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft entsprechend sachgemäß und einwandfrei auszuführen. Die Tätigkeit der Auswertungsstelle ist so einzurichten, daß — soweit dies nach den technischen und betrieblichen Voraussetzungen erreichbar ist — eine Verfälschung der Meßergebnisse infolge technischer Mängel und eine Verwechslung der eingesandten Meßproben verhindert wird, sowie eine gleichmäßige Auswertung der Meßergebnisse ohne Ansehung der Person sichergestellt ist.

### § 3

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, jederzeit das Arbeitsverfahren und die Geschäftsabwicklung der Auswertungsstelle an Ort und Stelle zu überprüfen und die hierüber geführten Unterlagen der Auswertungsstelle einzusehen. Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage einzelner Unterlagen verlangen. Die Auswertungsstelle hat auf Anforderung der Aufsichtsbehörde die verwendeten Apparate, Instrumente und Meßverfahren auf Kosten der Auswertungsstelle durch eine geeignete Stelle überprüfen zu lassen.

### § 4

Die Auswertungsstelle ist berechtigt für ihre Tätigkeit Gebühren zu erheben. Die Höhe dieser Gebühren ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auswertungsstelle festzulegen. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß die Auswertungsstelle ihren Personal- und Sachaufwand aus eigenen Mitteln aufbringen und den notwendig werdenden Ausbau vornehmen kann. Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 5

Sofern Benutzer der Auswertungsstelle, die Genehmigungsinhaber nach § 3 der Ersten Strahlen-

schutzverordnung sind und ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Auswertungsstelle nicht nachkommen, obwohl sie mindestens zweimal gemahnt wurden, sind diese der Aufsichtsbehörde zu melden.

#### § 6

Die Angehörigen der Auswertungsstelle haben sich der Aufsichtsbehörde gegenüber durch Unterschrift zu verpflichten, über Auswertungsergebnisse und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Auswertungsstelle — zu bewahren.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1963 in Kraft.  
München, den 28. Mai 1963

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
Hans Schütz, Staatssekretär

### **Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

Vom 31. Mai 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit Art. 88a des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung bei Dienstzeiten von fünf und vierzig Jahren wird den nachstehend genannten Behörden für die Beamten und Richter ihres Geschäftsbereichs übertragen:  
dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,  
dem Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht,  
den Oberlandesgerichtspräsidenten,  
den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten.

(2) Dies gilt nicht für die Leiter der genannten Behörden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.  
München, den 31. Mai 1963

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Ehard, Staatsminister

### **Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 31. Mai 1963

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37) in Verbindung mit Art. 88a des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl.

S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung wird den nachstehend genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen:

den Regierungen für die Landwirtschaftsabschnitte bei den Regierungen und für die Landwirtschaftsämter,  
den Oberforstdirektionen,  
der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz,  
der Bayerischen Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan,  
der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht in Grub,  
der Bayerischen Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau,  
der Forstlichen Forschungsanstalt,  
den Flurbereinigungsämtern.

Für die Leiter der vorstehenden Behörden sowie für die Beamten der übrigen Behörden und Dienststellen wird die Entscheidung vom Staatsministerium getroffen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

München, den 31. Mai 1963

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hundhammer, Staatsminister

### **Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich aner- kannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

Vom 1. Juni 1963

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Schul- und Prüfungsordnung für die öffentlichen und die staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit:

#### **Abchnitt I**

#### **Allgemeines**

#### § 1

Die Ausbildungsstätten und ihre Bestimmung  
Die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit haben die Aufgabe, den Nachwuchs für alle Zweige berufsmäßig auszubildender Sozialarbeit auszubilden. Beamtenrechtliche Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### **Abchnitt II**

#### **Ausbildung an der Höheren Fach- schule für Sozialarbeit**

#### § 2

#### **Dauer der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung der Sozialarbeiter dauert vier Jahre. Sie gliedert sich in:

- a) eine dreijährige Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit, die auch pfelegerische und sozialpädagogische Praktika einschließt,
- b) ein einjähriges Berufspraktikum.

(2) Die Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen.

(3) Nach Ableistung des Berufspraktikums und anschließendem Kolloquium wird dem Berufsanwärter die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter erteilt.

### § 3

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Höhere Fachschule für Sozialarbeit

(1) Der Bewerber muß nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die berufliche Sozialarbeit geeignet sein. Die Eignung wird von der aufnehmenden Schule überprüft. Dabei kann der Nachweis der Bewährung des Bewerbers in freiwilliger sozialer Arbeit von besonderer Bedeutung sein.

(2) Die Aufnahme in eine Höhere Fachschule für Sozialarbeit ist frühestens nach Vollendung des 19. Lebensjahres zulässig.

(3) Die erforderliche Allgemeinbildung ist nachzuweisen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 6 Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Höheren Schule oder

durch das Abschluszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Mittelschule, einer mindestens dreiklassigen Handelsschule oder einer Wirtschaftsaufbauschule

oder durch das Zeugnis der Fachschulreife oder durch ein Zeugnis, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannt wird.

(4) Die berufliche Vorbildung ist nachzuweisen durch Zeugnisse über

- a) eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
- b) eine dreijährige Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit.

Als berufliche Vorbildung gilt auch das Dienstverhältnis eines Soldaten sowie der freiwillige soziale Hilfsdienst.

(5) Von männlichen Bewerbern ist der Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe zu erbringen; weibliche Bewerber haben angemessene hauswirtschaftliche Kenntnisse nachzuweisen.

(6) Bewerber mit Hochschulreife müssen den Nachweis einer mindestens dreimonatigen Tätigkeit auf gewerblichem oder sozialem Gebiet erbringen, soweit sie nicht mindestens ein Jahr ehrenamtlich in der Jugend- oder Sozialarbeit tätig waren.

(7) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4, gegebenenfalls unter besonderen Auflagen zulassen.

### § 4

Entscheidung über die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Höhere Fachschule für Sozialarbeit ist schriftlich bei der Schule zu beantragen, in die der Bewerber eintreten will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) ein selbstverfaßter, handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 mit 6,
- d) ein amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Sozialarbeiters, einschließlich eines Zeugnisses über die Röntgenuntersuchung der Lunge, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
- e) ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
- f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine andere Höhere Fachschule für Sozialarbeit bereits besucht wurde, oder ob eine solche Schule die Aufnahme abgelehnt hat.

Der Schulleiter kann weitere Unterlagen verlangen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht vorliegen oder der Bewerber gesundheitlich nicht geeignet ist.

### § 5

Probezeit

(1) Das erste Jahr der Ausbildung ist Probezeit.

(2) Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres entscheidet der Lehrerrat, ob ein Studierender nach seinen Leistungen in der Schule oder in den Praktikumsstellen oder nach seinem sonstigen Verhalten die Ausbildung zum Sozialarbeiter fortsetzen darf.

(3) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Probezeit wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

### § 6

Ausbildungsordnung

Die Ausbildung umfaßt eine theoretische Ausbildung in Grundfächern und eine vertiefte Ausbildung auf einzelnen Gebieten, sowie eine praktische Ausbildung.

### § 7

Theoretische Grundausbildung

(1) Die theoretische Grundausbildung umfaßt folgende Grundfächer, die in enger Beziehung zueinander und zu den Berufsaufgaben zu lehren sind:

- a) Religionslehre und Sozialethik
  - Psychologie
  - Pädagogik
  - Gesundheits- und Krankheitslehre
- b) Einführung in
  - Gesellschaftslehre
  - Politische Bildung einschl. Zeitgeschichte
  - Rechtswissenschaften
  - Wirtschaftswissenschaften
  - Sozialpolitik
- c) Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge
  - Jugendhilfe und Jugendrecht
  - Sozialhilfe
  - Verwaltungswissenschaften
- d) Methoden der Sozialarbeit (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit)
- e) Musische Fächer

(2) Die theoretischen Semester dauern je 4 Monate. Die Stundentafeln und Lehrpläne werden nach Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gestaltet.

### § 8

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfaßt:

- a) ein fortlaufendes Praktikum von sechsmonatiger Dauer im ersten Ausbildungsjahr,
- b) je ein Zwischenpraktikum von 10 bis 12 Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr,
- c) ein theoriebegleitendes Praktikum von 4 bis 6 Monaten im zweiten Ausbildungsjahr.

(2) Das sechsmonatige Praktikum ist abzuleisten:

- a) von weiblichen Studierenden, soweit eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege nachgewiesen wird, oder soweit die Bewerberin vor Eintritt in die Schule mindestens 12 Monate in einem Krankenhaus pflegerisch tätig war, davon mindestens 6 Monate in einem Säuglings- und Kinderkrankenhaus, auf sozialpädagogischem Gebiet;
- b) von weiblichen Studierenden, bei denen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, in der Krankenpflege, vorwiegend in der Säuglings- und Kinderkrankenpflege;
- c) von männlichen Studierenden für 3 Monate als pflegerisches Praktikum in Krankenanstalten und Heilstätten, für weitere 3 Monate auf sozialpädagogischem Gebiet.

Pflegerische Praktika dürfen nur an Stellen abgeleistet werden, die von der für die Praktikumsstelle zuständigen Regierung als geeignet erklärt wurden. Ein außerhalb des Geltungsbereiches

dieser Verordnung abgeleistetes pflegerisches Praktikum kann von der für den Sitz der Schule zuständigen Regierung anerkannt werden, wenn es gleichwertig ist.

(3) Von den beiden Zwischenpraktika ist eines auf einem umfassenden Gebiet der öffentlichen oder der freien Sozialarbeit abzuleisten.

(4) Das theoriebegleitende Praktikum wird in der Form der Einzelfallbetreuung, der Gruppenarbeit oder der Familienbetreuung abgeleistet.

(5) Sämtliche Praktika sind von der Schule vorzubereiten, zu überwachen und auszuwerten. Mit der Durchführung dieser Aufgaben sind in der beruflichen Sozialarbeit erfahrene Lehrkräfte der Schule zu betrauen.

(6) Die Schule fordert bei jeder Praktikumsstelle ein Gutachten an, das über die Leistung und Bewährung des Studierenden Aufschluß gibt.

### § 9

#### Vertiefte Ausbildung auf einzelnen Gebieten

(1) Jeder Studierende hat sich auf einem selbstgewählten Gebiet der Sozialarbeit vertiefte und gegenüber der theoretischen Grundausbildung erweiterte Kenntnisse anzueignen (Vertiefungsgebiet), ohne daß er sich damit auf eine bestimmte Richtung der späteren Berufsausübung festlegt.

(2) Jede Höhere Fachschule für Sozialarbeit richtet spätestens im dritten Ausbildungsjahr Arbeitsgemeinschaften für verschiedene Vertiefungsgebiete ein.

(3) Als Vertiefungsgebiete kommen Teilgebiete der Grundfächer in Betracht. Bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften wirken Lehrer der Schule und Fachkräfte aus der praktischen Sozialarbeit zusammen.

### Abschnitt III

#### Staatliche Abschlußprüfung

### § 10

#### Ort der Prüfung

(1) Die dreijährige Schulausbildung wird durch eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgeschlossen.

(2) Die Prüfung findet an den öffentlichen und den staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit statt.

### § 11

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Abschlußprüfung wird an jeder Schule ein eigener Prüfungsausschuß gebildet.

- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
- der Vorsitzende, der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt wird; er leitet die Prüfung;
  - der Schulleiter, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist, soweit nicht ein anderer Vertreter bestimmt wird;
  - die Lehrkräfte, die den Unterricht in den Prüfungsgebieten erteilt haben.
  - Das Staatsministerium des Innern kann einen stimmberechtigten Vertreter zur mündlichen Prüfung entsenden, der auch in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einblick nehmen kann. Der Träger der Höheren Fachschule für Sozialarbeit hat jederzeit Zutritt zu den Prüfungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von diesem als Schriftführer bestellt.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 12

#### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung hat der Studierende zu einem von der Schule zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich bei der Schule zu beantragen.

(2) Der Schulleiter prüft die Anträge und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Lehrerrat ein Urteil über die Eignung des Bewerbers für den Beruf des Sozialarbeiters (Eignungsurteil).

Dieses Urteil ist in einem der folgenden Bewertungsgrade zusammenzufassen:

- sehr gut geeignet
- gut geeignet
- geeignet
- nicht geeignet

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schule in eigener Verantwortung.

Die Zulassung ist zu versagen,

- wenn die Eignung zum Beruf des Sozialarbeiters mit dem Bewertungsgrad „nicht geeignet“ bezeichnet wurde;
- wenn die schriftliche Hausarbeit (Abs. 5 Buchst. b) mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber von der Schule mitgeteilt, im Falle der Ablehnung schriftlich und mit einer Begründung versehen.

(5) Die Schule meldet die Teilnehmer an der Prüfung spätestens 2 Monate vor Beginn der Prüfung in der Form einer Bewerberliste (Anlage 1) an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus; die Bewerberliste ist in doppelter Fertigung vorzulegen.

Der Meldung ist für jeden Bewerber beizufügen:

- das Eignungsurteil (Abs. 2),
- die bereits bewertete schriftliche Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Buchst. a und § 16 Abs. 1),
- eine schriftliche Versicherung des Studierenden, daß er die Hausarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

(6) Die von der Schule vorgelegten Beilagen (Abs. 5 Buchst. a mit c) werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Prüfungsvorsitzenden weitergeleitet und von diesem nach Abschluß der Prüfung an die Schule zurückgegeben.

### § 13

#### Gliederung und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung liegt mindestens 4 Wochen vor der mündlichen Prüfung.

Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag des Schulleiters.

### § 14

#### Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Studierender vor Beginn oder im Verlauf der Prüfung wegen einer Erkrankung oder aus sonstigen wichtigen Gründen von der Prüfung zurück, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anerkennung der Gründe. Auf Verlangen hat der Studierende ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe nicht als zwingend anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; werden sie als zwingend anerkannt, so können abgeschlossene schriftliche Arbeiten angerechnet werden.

### § 15

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- einer schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) über ein aus der Erfahrung bei der praktischen Ausbildung entnommenes Thema, das der Studierende mit Zustimmung des Schulleiters ausgewählt hat. Die Arbeit soll zeigen, daß der Studierende seine Erfahrungen in den Zusammen-

hang der theoretischen Fächer einzuordnen versteht und einschlägiges Schrifttum verarbeitet hat (§ 12 Abs. 5 Buchst. b);

b) zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Klausurarbeiten):

- 1) einer Aufgabe aus der praktischen Sozialarbeit (Praxisfall),
- 2) einer thematischen Aufgabe, für die zwei Themen aus zwei verschiedenen Grundfächern zur Wahl zu stellen sind.

Die Zeit für die Anfertigung der Klausurarbeiten beträgt je fünf Stunden.

(2) Das Thema für den Praxisfall und die Themen für die thematische Aufgabe werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus Vorschlägen der einzelnen Schulen ausgewählt.

(3) Für die thematische Klausurarbeit legt jede Schule dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je zwei Vorschläge aus zwei verschiedenen Grundfächern vor, für den Praxisfall zwei Vorschläge.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus leitet die gewählten Themen in versiegeltem Umschlag, der erst unmittelbar vor Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung vor den Studierenden zu öffnen ist, dem Leiter der betreffenden Schule zu.

#### § 16

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten (§ 12 Abs. 5 Buchst. b und § 15 Abs. 1 Buchst. a und b) werden durch zwei vom Schulleiter bestimmte Mitglieder des Lehrkörpers (Berichterstatter) unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung ist schriftlich niederzulegen.

(2) Bei abweichender Bewertung entscheidet der Vorsitzende nach Anhören der beiden Berichterstatter; er ist auch berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuß vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vermerkt er auf der Prüfungsarbeit und bestätigt sie durch seine Unterschrift.

#### § 17

##### Mündliche Prüfung

(1) Vor der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, ob ein Prüfling auszuschließen ist. Der Prüfling muß ausgeschlossen werden,

- a) wenn er in beiden schriftlichen Klausurarbeiten die Note „ungenügend“ erhalten hat;
- b) wenn er sowohl in der schriftlichen Hausarbeit als auch in beiden schriftlichen Klausurarbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat;
- c) wenn ihn der Prüfungsausschuß gemäß § 18 Abs. 2 von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen hat.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach einem von ihm nach dem Vorschlag der Schule festgesetzten Prüfungsplan geleitet. In dem Prüfungsplan sind die Prüfungsgebiete für die einzelnen Prüflinge festzulegen und die Prüfenden für die Prüfungsgebiete zu benennen.

(3) Die Prüfung kann sowohl als Einzel- wie auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; sie soll den Prüflingen Gelegenheit geben, außer ihren Fachkenntnissen eine Übersicht über die Bereiche der Sozialarbeit erkennen zu lassen. Auf die Kenntnis der Methoden der Sozialarbeit ist besonderer Wert zu legen; die Prüfung kann vom Vertiefungsgebiet (§ 9) ausgehen.

(4) Jeder Prüfling wird in drei der nachfolgenden sechs Gebiete geprüft und zwar in solchen Gebieten, die nicht Gegenstand der thematischen Aufgabe bei der schriftlichen Prüfung waren:

Pädagogik und Psychologie  
Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge  
Jugendhilfe und Jugendrecht  
Sozialhilfe  
Sozialpolitik  
Rechts- und Verwaltungskunde

Er kann außerdem durch Beschluß des Prüfungsausschusses zu einer Aussprache über seine schriftliche Hausarbeit verpflichtet werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für den einzelnen Prüfling 50 Minuten nicht übersteigen.

#### § 18

##### Prüfungsaufsicht, Beeinflussungsversuch

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung obliegt mindestens zwei Lehrkräften, die vom Schulleiter vor Beginn der Prüfung mit dieser Aufgabe betraut werden.

Die Aufsichtführenden haben darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Klausurarbeit unterbleiben.

(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann er vom Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Abschlußprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung darauf hinzuweisen.

#### § 19

##### Bewertung der Prüfung

(1) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

(2) Nach Beendigung der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß für jeden Prüfling Noten für die Fachgebiete fest, die in der Prüfung erfaßt wurden. Die Noten sind in ein Verzeichnis einzutragen, das auch die Leistungsbewertungen für die Ausbildungszeit enthält.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

- a) von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde (§ 18 Abs. 2);
- b) in mehr als einem Gebiet der mündlichen Prüfung die Note „ungenügend“ erhalten hat;
- c) in zwei Gebieten der mündlichen Prüfung und in einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten und in einem Gebiet der mündlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

(4) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß für jeden Prüfling über das Ergebnis der Prüfung. Er setzt eine Gesamtnote fest. Grundlegend hierfür sind die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 2. Die Leistungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung waren, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gesamtnote ist nicht rechnerisch zu bilden, sondern soll die gesamte Leistung bewerten, die der Prüfling gezeigt hat.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingen spätestens einen Monat nach ihrer Beendigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinen Vertreter bekanntgegeben, im Falle des Nichtbestehens durch eine schriftliche Mitteilung.

## § 20

## Niederschrift über die Prüfung

(1) Über die gesamte Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Sie muß insbesondere enthalten:

- a) die Themen und die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) die vom Prüfungsausschuß festgesetzten Gesamtnoten,

gegebenenfalls mit besonderer Begründung.  
In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist festzustellen,

- a) in welcher Zeit die schriftlichen Hausarbeiten angefertigt wurden;
- b) ob die schriftlichen Klausurarbeiten ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gefertigt wurden.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von seinem Stellvertreter, vom Schulleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit den Prüfungsarbeiten zu einer Prüfungsakte zu vereinigen.

## § 21

## Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen ist (Anlage 2).

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Bewertungsnote des Eignungsurteils (§ 19 Abs. 4 und § 12 Abs. 2).

(3) Über die Vertiefung der Ausbildung auf einem Einzelgebiet der Sozialarbeit (§ 9) kann die Schule auf Antrag eine Zusatzbescheinigung ausstellen. Dasselbe gilt für das Ausbildungsergebnis in einzelnen Fächern, wenn es nachweisbar für berufliche Zwecke benötigt wird.

## § 22

## Anfechtung des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung angefochten werden.

(2) Prüfungsteilnehmer können auch eine aufsichtliche Überprüfung einer Prüfungsentscheidung beantragen. Das Prüfungsergebnis kann hierbei nur mit der Begründung angefochten werden, daß bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote offensichtliche Irrtümer unterlaufen sind. Einzelbewertungen können nur mit der Begründung angefochten werden, daß Verfahrensfehler vorliegen oder sachfremde Erwägungen die Bewertung beeinflußt haben. Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats nach Aushängung des Prüfungszeugnisses bei der Schule schriftlich angebracht werden. Diese legt sie mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Entscheidung vor.

## § 23

## Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete.

(2) Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist über die Schule an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten, das den Zeitpunkt für die Wiederholung festlegt und bestimmt, ob und wie lange der Besuch der Höheren Fachschule für Sozialarbeit fortzusetzen ist und ob die schriftliche Hausarbeit angerechnet werden kann.

## § 24

## Prüfungsgebühr

Für die Prüfung, auch die Wiederholungsprüfung, wird eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

## Abschnitt IV

## Berufspraktikum

## § 25

## Allgemeines

(1) Nach bestandener Prüfung leisten die Sozialarbeiter ein einjähriges Berufspraktikum ab. Es wird von der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, an der die Prüfung abgelegt worden ist, gelenkt und von der für die Ausbildungsstelle zuständigen Regierung überwacht.

(2) Das Berufspraktikum muß spätestens drei Jahre nach Ablegung der Prüfung beendet sein. Es darf — außer aus besonderen Gründen — nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Die Zeit einer Unterbrechung wird auf das Berufspraktikum angerechnet, soweit sie insgesamt vier Wochen nicht übersteigt. Als Unterbrechung gilt auch ein Urlaub.

(3) Sechs Monate des Berufspraktikums sind bei staatlichen oder kommunalen Behörden mit sozialen Aufgaben abzuleisten. Die übrigen sechs Monate können bei den gleichen Stellen oder in der freien Sozialarbeit abgeleistet werden.

## § 26

## Ausbildungsstellen, Ausbildungsplan, Überwachung und Abschluß der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsstelle muß für das Berufspraktikum geeignet sein. Für je zwei Praktikanten muß mindestens ein Ausbildungsleiter zur Verfügung stehen. Ausbildungsleiter können nur staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Personen sein, die eine abgeschlossene Hochschulbildung sowie Erfahrung in der praktischen Sozialarbeit besitzen.

Die für die Ausbildungsstelle örtlich zuständige Regierung stellt in jedem Einzelfall fest, ob die Ausbildungsstelle geeignet ist. Beabsichtigt die Regierung, eine von einem Verband der freien Sozialarbeit geführte Ausbildungsstelle als nicht geeignet zu erklären, so hat sie vorher den Verband zu hören.

(2) Das Berufspraktikum ist nach einem Plan durchzuführen, der zwischen der vom Praktikanten besuchten Höheren Fachschule für Sozialarbeit und der Ausbildungsstelle vereinbart wird. Der Plan muß eine gründliche praktische Ausbildung in der beruflichen Sozialarbeit sicherstellen und etwaige Lücken in der bisherigen praktischen Ausbildung des Berufspraktikanten berücksichtigen. Wird das Berufspraktikum in einem beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst abgeleistet, so richtet es sich nach dem dafür geltenden Ausbildungsplan. Die Schule teilt in diesem Falle der Ausbildungsstelle mit, welche Bereiche der praktischen Sozialarbeit der Praktikant noch besonders erfassen soll. Die Berufspraktikanten werden während des Praktikums mindestens einmal zu einem Erfahrungsaustausch in die Schule einberufen.

(3) Der Praktikant darf aushilfsweise zu Vertretungen und sonstigen Beschäftigungen nur herangezogen werden, wenn seine Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die ersten sechs Monate des Berufspraktikums können in der freien Sozialarbeit oder bei öffentlichen Behörden mit sozialen Aufgaben außerhalb der Bundesrepublik und Berlin-West abgeleistet werden, wenn der für die Schule, die der Berufspraktikant besucht hat, zuständigen Regierung nachgewiesen wird, daß ein geeigneter Ausbildungsleiter zur Verfügung steht.

Das in § 25 Abs. 3 vorgesehene sechsmonatige Praktikum in der öffentlichen Sozialarbeit ist auch dann bei deutschen Behörden abzuleisten, wenn ein

Teil des Berufspraktikums bei ausländischen Behörden zurückgelegt wurde.

(5) Die Ausbildungsstelle unterrichtet die Schule durch mindestens einen Bericht des Ausbildungsleiters über das Verhalten und die beruflichen Leistungen des Praktikanten. Der Praktikant legt der Schule einen Monat vor Abschluß des Berufspraktikums einen kurzen Bericht über sein Praktikum vor.

(6) Das Kolloquium, dem der Bericht des Berufspraktikanten (Abs. 5) zugrunde gelegt wird, findet an der von ihm besuchten Fachschule für Sozialarbeit in Gegenwart eines Vertreters der für den Sitz der Schule zuständigen Regierung statt. Es soll Aufschluß darüber geben, ob der Praktikant die Fachkenntnisse und die persönliche Eignung für den Beruf des Sozialarbeiters besitzt.

Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.

**Abschnitt V**

**Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter**

§ 27

Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

Sozialarbeiter, die eine dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, sich im Berufspraktikum bewährt, im Kolloquium ausreichende Fachkenntnisse gezeigt haben und die persönlichen und charakterlichen Eigenschaften erkennen lassen, die für die Sozialarbeit unerlässlich sind, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter.

§ 28

Verfahren bei der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter wird von der für den Sitz der Schule zuständigen Regierung ausgesprochen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter ist vom Berufspraktikanten über die von ihm besuchte Höhere Fachschule für Sozialarbeit an die für diese Schule zuständige Regierung zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) bei verheirateten Frauen eine Heiratsurkunde,
- c) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- d) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Röntgenuntersuchung der Lunge, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
- e) ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf,
- f) das Zeugnis über die staatliche Abschlußprüfung,
- g) ein Bericht über das Berufspraktikum (§ 26 Abs. 5).

(4) Die Höhere Fachschule für Sozialarbeit leitet den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung und

mit sämtlichen Beurteilungen der Ausbildungsleiter an die zuständige Regierung weiter. Die gutachtliche Äußerung erstreckt sich auch auf den Bericht des Berufspraktikanten und auf das Kolloquium (§ 26 Abs. 5 und 6).

§ 29

Ausweis über die staatliche Anerkennung

(1) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage 3).

(2) Von der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist die Höhere Fachschule für Sozialarbeit, die den Antrag vorgelegt hat, zu unterrichten.

§ 30

Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Eine nach dem 1. Oktober 1964 in einem anderen Land der Bundesrepublik oder in Berlin-West erteilte staatliche Anerkennung steht einer nach dieser Schul- und Prüfungsordnung erteilten Anerkennung gleich, wenn sie auf Grund von Vorschriften erteilt wurde, die den Vorschriften dieser Schul- und Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen.

§ 31

Staatliche Anerkennung in Sonderfällen

Ob und wie weit im Einzelfall Ausbildungen, Prüfungen und Zeugnisse, die nicht in einem Land der Bundesrepublik oder in Berlin-West erworben wurden, als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter ausreichen, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Entsprechende Anträge sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Regierung zu stellen und von dieser mit einer Stellungnahme dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vorzulegen.

**Abschnitt VI**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Schul- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Prüfung und Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 10. März 1926 (BayBSVK S. 131) außer Kraft.

(2) Für Ausbildungsverhältnisse, in denen die Ausbildung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschule) vor Inkrafttreten dieser Vorschriften begonnen hat, können zur Vermeidung von Härten Übergangsregelungen getroffen werden.

München, den 1. Juni 1963

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. M a u n z, Staatsminister

**Bewerberliste**

**Anlage 1**

Name des Bewerbers	Schul. Vorbildung nach § 3 Abs. 3	Beruf. Vorbildung nach § 3 Abs. 4	Art und Umfang der Praktika während der Ausbildungszeit	Vertiefungsgebiet
Zeit und Ort der Geburt	Bei Befreiung gem. § 3 Abs. 7 Datum u. Nummer der Min.-Entschließung	Bei Befreiung gem. § 3 Abs. 7 Datum u. Nummer der Min.-Entschließung	Eignungsurteil	Thema der schriftl. Hausarbeit
Bekanntnis				Bewertung: Erstbeurteiler: Zweitbeurteiler: Gesamtnote:

**Anlage 2****Prüfungszeugnis**

Herr/Frau  
Fräulein .....  
geb. am ..... in .....  
Landkreis ..... Land .....  
hat die .....  
(Höhere Fachschule für Sozialarbeit)  
in ..... vom ..... bis .....  
besucht und am ..... die staatliche Abschluß-  
prüfung für Sozialarbeiter gem. Abschnitt III der  
Schul- und Prüfungsordnung vom 1. Juni 1963 mit  
der Gesamtnote .....

..... \*)  
bestanden.  
Nach dem Urteil der Schule wird er/sie als .....  
geeignet \*\*) für den Beruf des/der Sozialarbeiters/in  
erachtet.

..... den .....  
Prüfungsvorsitzender      Leiter der Höheren Fachschule  
für Sozialarbeit

\*) Notenstufen  
1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend  
\*\*) Bewertungsgrade der Eignung  
sehr gut geeignet, gut geeignet, geeignet.

**Anlage 3****Urkunde**

über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter

.....  
(Vor- und Zuname)

geb. am ..... in .....  
Landkreis ..... Land .....  
der am ..... die staatliche Abschlußprüfung  
an der .....  
(Höhere Fachschule für Sozialarbeit)

mit Erfolg abgelegt hat, erhält auf Grund seiner  
Ausbildung und seiner Bewährung während des Ber-  
ufspraktikums die staatliche Anerkennung als So-  
zialarbeiter mit Wirkung vom .....

..... den .....  
Regierung von .....

### Änderung der Satzung der Bayerischen Landeshagelversicherungs- anstalt

Vom 28. Mai 1963

Auf Grund des Art. 9 Absatz II des Gesetzes über  
das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezem-  
ber 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Ände-  
rungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und 30. Mai  
1961 (GVBl. S. 155) wird die Satzung der Bayerischen  
Landeshagelversicherungsanstalt vom 15. Dezember  
1956 (BayBS I S. 262) mit Zustimmung des Landes-  
ausschusses der Bayerischen Landeshagelversiche-  
rungsanstalt und mit Genehmigung des Bayerischen  
Staatsministeriums des Innern (ME vom 11. April  
1963 Nr. IA 4-538-15/3) sowie mit fachaufsichtlicher  
Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 22. April 1963  
Nr. 7910c-II/5a-17264) wie folgt geändert:

**I.**

- 1) § 7 wird gestrichen.
- 2) § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz I werden die Worte „sowie die  
Leistungen des Rückversicherers“ vor dem  
letzten Wort eingefügt.
  - b) In Absatz I wird folgender Satz 2 angefügt:

„Reichen diese Einnahmen nicht aus, die vollen  
Entschädigungen zu leisten, so ist zunächst  
die Schwankungsrückstellung in Anspruch zu  
nehmen und alsdann die allgemeine Sicher-  
heitsrücklage bis zu einem Viertel ihres Be-  
standes heranzuziehen.“

- c) In Absatz II werden nach dem Wort „die“  
und vor dem Wort „Einnahmen“ die Worte  
„durch Auflösung der Schwankungsrückstel-  
lung und durch Inanspruchnahme der allge-  
meinen Sicherheitsrücklage (Absatz I Satz 2)  
verstärkten“ eingefügt.
- d) Absatz III wird gestrichen.
- e) In Absatz IV werden der Satzpunkt durch  
einen Beistrich ersetzt und der folgende Halb-  
satz angefügt:  
„der aber 50 v. H. des Jahresbeitrages des  
einzelnen Versicherten nicht überschreiten  
darf.“  
Dieser Absatz IV wird Satz 2 des Absatzes II.
- f) In Absatz V werden die Worte „zugüglich der  
Leistung einer etwaigen Rückversicherung“  
gestrichen.  
Dieser Absatz V wird Satz 3 des Absatzes II.
- g) In Absatz VI werden die Worte „II mit V“  
ersetzt durch „I und II“.  
Dieser Absatz VI wird Absatz III.

## 3) § 9 erhält folgende Fassung:

„I. Ergibt die versicherungstechnische Jahres-  
rechnung nach Abzug der Zuführungen zu  
den technischen Rückstellungen einen Über-  
schuß, so entscheidet die Bayerische Ver-  
sicherungskammer mit Zustimmung des Lan-  
desausschusses, in welchem Umfang dieser  
Überschuß der allgemeinen Sicherheitsrück-  
lage zugeführt wird oder den Versicherten  
zurückzugewährt ist. Der für die Beitrags-  
rückgewähr bestimmte Betrag ist, sofern er  
nicht sofort zur Verteilung an die Versiche-  
rten kommt, einer Rückstellung für Beitrags-  
rückgewähr zuzuweisen. Aus der Rückstel-  
lung für Beitragsrückgewähr dürfen Beträge  
nur zur Rückzahlung an die Versicherten,  
und zwar durch Auszahlung oder unter Ver-  
rechnung mit Beitragsverpflichtungen, ent-  
nommen werden.“

II. Der aus der nichtversicherungstechnischen  
Jahresrechnung stammende Überschuß ist,  
soweit er nicht zur Abdeckung eines Ver-  
lustes benötigt wird, der allgemeinen Sicher-  
heitsrücklage zuzuführen. Die allgemeine  
Sicherheitsrücklage soll die Beitragseinnahme  
eines Versicherungsjahres, errechnet aus der  
durchschnittlichen Höhe der drei letzten  
Jahresbeitragseinnahmen, erreichen.

III. Die Bayerische Versicherungskammer kann  
mit Zustimmung des Landesausschusses wei-  
tere Rücklagen bilden und bestimmen, welche  
Beträge ihnen zugewiesen werden.“

- 4) In § 13 wird die Zahl „300“ durch „600“ ersetzt.
- 5) § 15 Absatz II wird gestrichen.
- 6) § 17 Absatz I erhält folgende Fassung:  
„Das Schiedsverfahren findet statt bei Streitig-  
keiten über Rechtsansprüche zwischen der An-  
stalt und dem Versicherten, insbesondere bei Be-  
schwerden gegen Entschließungen der Versiche-  
rungskammer über Kündigung, Austritt, Fest-  
setzung, Auszahlung und Verlust der Entschä-  
digung, ferner bei Beschwerden wegen Verwei-  
gerung des Beitritts.“

**II.**

Die Änderungen treten am 1. Mai 1963 in Kraft.  
München, den 28. Mai 1963

**Bayerische Versicherungskammer**  
Rudolf H e r r g e n, Präsident